

# Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WALDFÖPR 2018)

## Weiserflächen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Weiserflächen zur Beurteilung der Verjüngungsfähigkeit des Waldes.

### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

### 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen.

Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

#### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderung umfasst die Anlage und den mindestens fünfjährigen Unterhalt einer gezäunten Beobachtungsfläche (Weiserzaun z. B. mit 10 m x 10 m) sowie die dauerhafte Markierung der ungezäunten Vergleichsfläche.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Notwendigkeit bzw. Eignung der beantragten Weiserflächen.

Eine Erweiterung um Weidezaunvergleichsflächen ist förderunschädlich.

Die Weiserflächen dienen nicht zur Verjüngung, sondern lediglich zum Aufzeigen des Verjüngungspotentials.

Der Förderhöchstsatz beträgt bei Weiserflächen 1.000 €/Jahr. Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme werden nicht bewilligt.

#### 4.2 Förderausschluss

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesgesetz-

liche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30% der Fördersumme betragen.

#### 4.3 Bindefrist

Weiserzäune unterliegen einer 5-jährigen Bindefrist.

### 5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn.

### 6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier unmittelbar nach deren Fertigstellung mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe auch Nr. 8).

### 7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Bei Weiserflächen ist kein weiterer Nachweis erforderlich.

### 8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Während der 5-jährigen Bindefrist ist für einen ordnungsgemäßen Zustand der Weiserflächen zu sorgen. Verstöße gegen diese Regelung führen grundsätzlich zur Rückforderung des Förderbetrags.

### 9. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag

bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.  
Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

#### **10. Hinweis**

**Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan rechtzeitig und möglichst vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!**

**Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!**